Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7590**

17. Wahlperiode 04. 11. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7447 –

Militärische Eskalationspolitik der Türkei gegenüber der Republik Zypern als Gefährdung für den Mittelmeerraum

Vorbemerkung der Fragesteller

Die geopolitische Lage der Republik Zypern hat enormen Einfluss auf die Rahmenbedingungen für die uneingeschränkte Ausübung ihrer Souveränität und sie setzte in der Vergangenheit das Land immer wieder der Gefahr ausländischer Einmischungsversuche aus. Seit 37 Jahren kämpft die zypriotische Bevölkerung um die Wiederherstellung der demokratischen Selbstbestimmungsrechte, die durch den Staatsstreich der griechischen Militärjunta und der Putschisten auf Zypern sowie der darauffolgenden militärischen Invasion der Türkei erdrückt wurden. Die Angriffe auf die demokratischen Selbstbestimmungsrechte stellten zugleich die Verwirklichung des von der NATO erarbeiteten Plans zur Verhinderung einer linken Erneuerung in der Region nach dem Zweiten Weltkrieg dar (Gladio, Stay-behind-Organisation der NATO). Hauptleidtragende dieser Entwicklung sind nach wie vor die in der Republik Zypern lebenden Menschen. Bemühungen der Republik Zypern um eine friedliche Beendigung des Konfliktes wurden bereits dreimal mit der Drohung eines Kriegsausbruchs zwischen NATO-Mitgliedstaaten seitens der Türkei vereitelt (siehe International Crisis Group, Europe Briefing Nr. 64 vom 19. Juni 2011).

Während die gegenwärtige Regierung und der Präsident der Republik Zypern, Dimitris Christofias, ernsthafte Bemühungen zu einer friedlichen Beilegung des sog. Zypernkonfliktes unternehmen, versucht die Türkei jüngst erneut mit militärischen Drohungen und einer Instrumentalisierung ihrer Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (EU) alle Verhandlungsbemühungen zu sabotieren. Die Türkei nutzt vor diesem Hintergrund auch die gegenwärtig stattfindenden Erkundungen nach Erdöl- und Erdgasvorkommen in den zypriotischen Küstengewässern, um durch eine erneute Eskalation des Zypernkonfliktes die EU und die internationale Gemeinschaft zu einer Anerkennung des seit 1974 von ihr völkerrechtswidrig besetzten Teils der Republik Zyperns zu nötigen. Diese türkische Eskalationsstrategie befördert auch rassistische und neofaschistische Tendenzen auf Zypern, die sich gegen ein friedliches Zusammenleben von griechischen und türkischen Zyprioten richten. Die Zusam-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 2. November 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

menarbeit zypriotischer Neofaschisten der E.LA.M mit deutschen Neonazis der NPD zeigt die internationale Tragweite dieses Gefahrenpotentials (siehe Bundestagsdrucksache 17/6968).

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6669, Antwort zu Frage 1 angegeben, sie wisse nichts über einen Bericht des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 2011, in dem die Gültigkeit der Verträge der Garantiemächte Zyperns (Griechenland, Türkei und Großbritannien), die im Zuge der Unabhängigkeit Zyperns 1960 geschlossen wurden, in Frage gestellt wird. Sie vertrat in ihrer Antwort sogar die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland als Nicht-Vertragspartei dieses Vertrages „mithin durch diesen Vertrag nicht gebunden" sei und ihr weder die „Auslegung des Garantievertrags obliegt" noch sie einen „Einblick in die Entstehungsgeschichte und die spätere Übung der Vertragsparteien des Garantievertrags" habe (siehe Bundestagsdrucksache 17/6669, Antwort zu den Fragen 2 bis 10). Diese Auffassung, sich de facto nicht inhaltlich mit völkerrechtlichen Abkommen wie den Garantieverträgen zur Unabhängigkeit der Republik Zypern befassen zu müssen bzw. ihren Inhalt nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, ist schon allein deshalb fragwürdig, weil die Republik Zypern wie die Bundesrepublik Deutschland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ist. Diese Auffassung widerspricht aber auch dem Grundgesetz, denn es geht hier nicht um eine innerstaatliche Anwendung der Garantieverträge, sondern um ihre völkerrechtliche Anerkennung im zwischenstaatlichen Bereich. Ihr obliegt die Kenntnisnahme und Auslegung bestehender völkerrechtlicher Verträge im Rahmen der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten.

Das mangelnde Interesse an einer Klärung bezüglich des Vorhandenseins oder Fehlens einer rechtlichen Geltung der Garantieverträge für die Bundesregierung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil davon auch die Rechtsgrundlage für die Benutzung der britischen Sovereign Base Areas (SBAs) durch Bundeswehrsoldaten bei der Verlegung nach Afghanistan ausschlaggebend ist. Wenn die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Auslegung nicht durchführen und mithin auch eine völkerrechtlich verbindliche Rechtsgrundlage nicht vorweisen kann, müsste sie die Nutzung dieser Militärbasen durch Angehörige der Bundeswehr sofort unterbinden und sich gegen eine Nutzung durch ihre Verbündeten in Missionen der Vereinten Nationen, der EU und der NATO aussprechen.

Fragwürdig ist auch die Haltung der Bundesregierung zur völkerrechtswidrigen Praxis der Türkei, internationale Verträge wie das Ankara-Protokoll nach Belieben umzusetzen und von sachfremden Forderungen gegenüber der Republik Zypern abhängig zu machen. Denn anders als von der Bundesregierung suggeriert, hängt die Verpflichtung zur Umsetzung des Ankara-Protokolls nicht von zyprischen Zugeständnissen und deren Kompromissbereitschaft gegenüber der türkisch-zyprischen Gemeinschaft im völkerrechtswidrig türkisch besetzten Teil der Republik Zypern ab. Dieses Verhalten der Bundesregierung erweckt den Anschein, die gegenwärtige Teilung der Republik Zypern sei Folge der „Isolierung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft" und nicht umgekehrt, die völkerrechtliche Isolierung des türkisch besetzten Teils der Republik Zypern eine Folge der völkerrechtswidrigen und das Gewaltverbot der UN-Charta missachtenden Militärinvasion in Zypern durch die Türkei. Die Tatsache, dass die Bundesregierung eine derartige Auffassung gerade zu einem Zeitpunkt vertritt, da sie den Vorsitz im UN-Sicherheitsrat führte, wirft ein besonderes Licht auf ihre Rolle in der Eskalation der sicherheitspolitischen Lage im östlichen Mittelmeer, insbesondere gegenüber der Republik Zypern.

1. Hat die Bundesregierung inzwischen den Bericht des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 2011 zur Kenntnis genommen, in dem die Gültigkeit der Verträge der Garantiemächte Zyperns (Griechenland, Türkei und Großbritannien) in Frage gestellt werden, welche im Zuge der Unabhängigkeit Zyperns 1960 geschlossen wurden?

   Wenn ja, welche rechtlichen Schlussfolgerungen für ihre Position gegenüber den Konfliktparteien im Zypernkonflikt zieht die Bundesregierung aus dem genannten Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarates?

Die Bundesregierung hat den Bericht des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Thema „Nationale Souveränität und Staatlichkeit im gegenwärtigen internationalen Recht: bestehender Klärungsbedarf“ zur Kenntnis genommen. Dieser wurde am 4. Oktober 2011 von der Berichterstatterin Marina Schuster, Mitglied des Deutschen Bundestages, zusammen mit dem Entwurf einer Entschließung im Plenum der Parlamentarischen Versammlung vorgestellt.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6669 festgestellt hat, ist Deutschland nicht Vertragspartei des Garantievertrages (Treaty of Guarantee) vom 16. August 1960 zwischen der Republik Zypern, der Hellenischen Republik, der Republik Türkei und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Auslegung des Garantievertrages obliegt den Vertragsparteien, einschließlich der Auslegung durch spätere Übung bei der Anwendung des Vertrages. Auch die im Bericht des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angesprochene mögliche, später eingetretene Ungültigkeit des Garantievertrages aufgrund erheblicher Verletzung des Vertrages oder Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 bzw. Artikel 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge betrifft ausschließlich Rechte der Vertragsparteien und wäre von diesen zu beurteilen. Bisher hat keine der beteiligten Vertragsparteien die Ungültigkeit des Garantievertrages geltend gemacht.

2. Vertritt die Bundesregierung auf der Grundlage ihrer rechtlichen Einschätzung die Auffassung, dass die Garantieverträge, die von den Garantiemächten Zyperns (Griechenland, Türkei und Großbritannien) im Zuge der Unabhängigkeit Zyperns 1960 geschlossen wurden, nach wie vor rechtsverbindlich sind?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage und tatsächlichen Einschätzung bezüglich des Umfanges der Souveränität der Republik Zypern nutzt die Bundesregierung das Staatsgebiet der Republik Zypern und die Sovereign Base Areas (SBAs) durch die deutschen „Austauschoffiziere, die Dienst in den britischen Streitkräften leisten und mit diesen gemeinsam nach Afghanistan verlegt werden, [die] gelegentlich die britische Basis Akrotiri im Rahmen von technischen Zwischenstopps“ nutzen (siehe Antwort zu Frage 19, Bundestagsdrucksache 17/6669)?

Die konkrete logistische Ausgestaltung des Einsatzes deutscher Austauschoffiziere – einschließlich der Verlegung ins Einsatzgebiet – obliegt den entsprechenden aufnehmenden NATO-Staaten und ist keinem spezifischen deutschen rechtlichen Vorbehalt zur Einschätzung des völkerrechtlichen Status einzelner Territorien unterworfen. Im Übrigen bildet das Bundestagsmandat zur

Beteiligung deutscher Streitkräfte an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) die rechtliche Grundlage des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen in nationalen Kontingenten dieser Staaten bei ISAF dienen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4402, Nummer 9, Personaleinsatz).

4. Erkennt die Bundesrepublik Deutschland das uneingeschränkte souveräne Recht der Republik Zypern als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen und zugleich Mitgliedstaat der EU an, nach welchem es berechtigt ist, Erkundungen nach Erdöl-und Gasvorkommen in den Küstengewässern der Republik Zypern durchzuführen?

Die Republik Zypern ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen SRÜ (UNCLOS). Nach dem SRÜ, das insoweit auch Völkergewohnheitsrecht wiedergibt, hat jeder Staat das Recht, eine seiner Küste vorgelagerte Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) bis zu einer Breite von max. 200 Seemeilen (sm) in Anspruch zu nehmen, in der ihm exklusive Hoheitsrechte zur Erforschung und Ausbeutung wirtschaftlicher Ressourcen zustehen. Das Rechtsinstitut der AWZ wird ergänzt durch das des Festlandsockels, der im Unterschied zur AWZ nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht und ebenfalls eine Breite von 200 sm hat.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die völkerrechtliche und politische Dimension der jüngsten Eskalationsmaßnahmen der Türkei gegenüber der Republik Zypern vor dem Hintergrund der Erkundung von Erdöl- und Gasvorkommen in den Küstengewässern der Republik Zypern?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Differenzen betreffend der Reichweite von Küstenmeeren oder anderen seerechtlich strittigen Fragen zwischen dritten Staaten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Seestreitigkeiten immer durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien und – sollten die Verhandlungen zu keiner Einigung führen – durch die Einschaltung internationaler Gerichtsbarkeit (Internationaler Gerichtshof, Internationaler Seegerichtshof, Ad-hoc-Schiedsgerichte) gelöst werden sollten. Dabei sollten Maßnahmen der Parteien, die die Spannungen erhöhen oder sich nachteilig auf eine Einigung auf dem Verhandlungswege auswirken könnten, unterlassen werden.

6. Vertritt die Bundesregierung auf Grundlage ihrer rechtlichen Einschätzung die Auffassung, dass Verträge über die Erkundung und Nutzung von Rohstoffen (insbesondere Erdöl- und Gasvorkommen), welche zwischen der Türkei und dem türkisch besetzten Teil der Republik Zypern geschlossen werden, völkerrechtswidrig sind?

Völkerrechtliche Verträge können nur zwischen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 353 (1974) und 550 (1984) keinen anderen zyprischen Staat außer der Republik Zypern an. Mit diesen Resolutionen stellen die Vereinten Nationen fest, dass sie die gesamte Insel Zypern als Territorium der Republik Zypern verstehen.

Da der in Frage stehende Vertrag nicht zwischen zwei Völkerrechtssubjekten geschlossen wurde, liegt kein völkerrechtlicher Vertrag vor, dessen Rechtmäßigkeit nach Völkerrecht zu beurteilen wäre.

7. Inwieweit hält die Bundesregierung den Abschluss des Vertrages zwischen der Türkei und dem nicht völkerrechtsfähigen türkisch besetzten Teil der Republik Zypern über die gemeinsame Ausbeutung der Ressourcen vor Zypern für rechtswidrig?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die türkische Regierung internationales Recht einhalten muss und die legitime Erkundung der Erdgasvorkommen durch die Republik Zypern nicht mit den Verhandlungen zur Lösung der Zypernfrage verbinden darf?

Fortschritte in den Zypern-Verhandlungen können nur durch ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft und Flexibilität auf beiden Seiten erreicht werden. Insofern appelliert die Bundesregierung an beide Seiten, konstruktiv an einer Lösung im Rahmen des VN-Prozesses zu arbeiten.

9. Welche Hinweise hat die Bundesregierung auf das geschätzte Volumen der Erdöl- und Gasvorkommen im östlichen Mittelmeer?

Die Bundesregierung hat diesbezüglich keine eigenen Erkenntnisse. Der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist unter anderem ein „United States Geological Survey“ (http://pubs.usgs.gov/fs/2010/3014/) bekannt, der Schätzungen zu Volumina enthält.

10. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die türkische Regierung drei Fregatten und drei U-Boote der türkischen Kriegsmarine in die zypriotischen Hoheitsgewässer entsandt hat (www.suedkurier.de/news/brennpunkte/politik/Saebelrasseln-im-Mittelmeer;art410924,5128095)?

    a) Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung oder plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Verlegen türkischer Kriegsschiffe in zypriotische Küstengewässer?

    b) Inwieweit hält die Bundesregierung die Präsenz dieser türkischen Kriegsschiffe in den Gewässern der Republik Zypern völkerrechtlich für illegal?

11. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass Russland aus Solidarität mit der Republik Zypern zwei U-Boote ins Mittelmeer geschickt hat (siehe www.tagesspiegel.de/meinung/andere-meinung/die-tuerkei-auf-konfrontationskurs/4628518.html)?

Der Bundesregierung liegen zu den Fragen 10 und 11 keine eigenen belastbaren Erkenntnisse vor.

12. Welchen Inhalt und welche rechtliche Ausgestaltung haben militärische Beistandsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik Zypern als EU-Mitgliedstaat falls es zu einem militärischen Konflikt im östlichen Mittelmeerraum kommen sollte?

Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrags von Lissabon) sieht vor, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten diesem alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen schulden.

a) Beinhalten diese auch die Sicherung der durch das Grenzabkommen zwischen der Republik Zypern und Israel festgelegten Seegrenzen?

Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrags von Lissabon) sieht lediglich Hilfe und Unterstützung von Mitgliedstaaten vor, wenn es zu einem bewaffneten Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates kommt. Darunter fällt nicht notwendigerweise die Sicherung der Seegrenzen eines Mitgliedstaates.

b) Inwiefern stehen diese den Beistandsverpflichtungen gegenüber dem NATO-Mitgliedstaat Türkei entgegen?

Politische Entscheidungen zu Beistandsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Zugehörigkeit zu der Europäischen Union bzw. der NATO werden stets auf einer völker- und verfassungsrechtskonformen Grundlage unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des konkreten Einzelfalls herbeigeführt. Zu einem hypothetischen zukünftigen Szenario kann daher keine Aussage getroffen werden.

13. Besteht eine sicherheits- und verteidigungspolitische Strategie der Bundesregierung (namentlich des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Verteidigung), falls es zu einer militärischen Eskalation des Konfliktes kommen sollte?

    Wenn ja, wie sieht diese aus?

Auf die Antwort zu Frage 12b wird verwiesen.

14. Welche Bemühungen hat die Bundesregierung bislang auf bilateraler, europäischer und multilateraler Ebene vorgenommen, um den Konflikt im östlichen Mittelmeer zwischen der Republik Zypern und der Türkei friedlich beizulegen?

Die Vereinten Nationen (VN) spielen bei den Bemühungen um die Lösung des Konflikts zwischen der Republik Zypern und der Türkei eine zentrale Rolle. Die Sondergesandte des VN-Generalsekretärs in Zypern, Lisa Buttenheim, und der Sonderberater Alexander Downer genießen die volle Unterstützung der Bundesregierung in ihren Bemühungen zu einer Lösung der noch offenen Fragen des Zypern-Konflikts. Darüber hinaus sind die Vereinten Nationen seit März 1964 mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) präsent. Deutschland trägt nach dem geltenden Beitragsschlüssel derzeit 8,018 Prozent der Kosten der Mission.

Am 20. Juli 2011 ernannte EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso den ehemaligen portugiesischen Diplomaten Jorge César das Neves zum Persönlichen Beauftragten des Kommissionspräsidenten bei der „Gute-Dienste“-Mission der VN auf Zypern (als Nachfolger Leopold Maurers, der

diese Funktion seit 2009 inne hatte). Die Europäische Kommission unterstreicht so ihr Engagement im Verhandlungsprozess.

Von der Bundesregierung werden die Maßnahmen der VN – insbesondere im Rahmen der deutschen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat – sowie der EU unterstützt und durch intensive bilaterale Gespräche mit allen Parteien flankiert. Die Bundesregierung spricht das Thema Zypern bei allen Gesprächen mit Vertretern der türkischen Regierung an. Dies tat zuletzt der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, bei seinem Besuch in Istanbul am 13. Oktober 2011. Die Bundesregierung fordert beide Seiten dazu auf, konstruktiv an einer Lösung im Rahmen des VN-Prozesses zu arbeiten. Gleichzeitig appelliert sie an die Türkei, ihren Verpflichtungen aus dem Ankara-Protokoll zur Ausweitung der Zollunion EU-Türkei auf die 2004 der EU beigetretenen Mitglieder, darunter auch Zypern, nachzukommen und Maßnahmen zu unterlassen, die die Sicherheitslage im östlichen Mittelmeer gefährden könnten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333